

672/A XXI.GP

Eingelangt am: 18.04.2002

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Alfred Gusebauer

und GenossInnen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBI.1 Nr. 68/2000, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Aufnahme von Finanzschulden darf die Summe der im Finanzjahr veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, wobei zu diesem Zweck aufgenommene Finanzschulden zu tilgen sind, sobald dies mit dem Ziel des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes vereinbar ist.“

2. Art. 151 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) Art. 13 Abs. 3 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. .../... tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuß

Begründung:

Die gegenwärtige Bundesregierung verfolgt in ihrer Budgetpolitik starr das Ziel eines Nulldefizits, und zwar ohne auf die verschiedenen gesamtwirtschaftlichen Funktionen eines Budgetdefizits zu achten und ohne danach zu unterscheiden, zu welchen Zwecken der Staat Schulden eingeht. Die Bundesregierung verfolgt das Nulldefizit nicht nur mit einer Erhöhung der Abgabenquote auf einen historischen Höchststand, sondern stoppt gleichzeitig - ohne strukturelle Maßnahmen zur Defizitbegrenzung - die öffentlichen Investitionen in einem Ausmaß, das hausgemacht den weltweiten Wirtschaftsabschwung drastisch verschärft. Gleichzeitig werden durch die fehlenden Investitionen die Zukunftschancen Österreichs gefährdet.

Die negativen Folgen einer solchen unflexiblen Politik bekommt ganz Österreich bereits zu spüren. Die Bundesregierung verabsäumt es, angesichts der herrschenden Rezession ausreichende Maßnahmen zur Konjunkturförderung zu setzen, die Bauwirtschaft liegt darnieder.

Es ist daher dringend erforderlich, Grundsätze einer verantwortlichen Budgetpolitik verfassungsgesetzlich festzuschreiben. Mit dem vorliegenden Antrag wird daher Art. 13 B-VG, der bereits für die Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden das Ziel der Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes vorschreibt, entsprechend ergänzt:

Ausgehend vom Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes wird dementsprechend in Art. 13 Abs. 3 zunächst festgelegt, dass die Aufnahme von Finanzschulden innerhalb eines Finanzjahres nicht höher sein darf als die Summe der Ausgaben für Investitionen.

Unter Finanzschulden sind gemäß Art. 51 Abs. 6 B-VG (§ 65 Bundeshaushaltsgesetz) Geldverbindlichkeiten zu verstehen, die nicht innerhalb des gleichen Finanzjahres getilgt werden.

Der Begriff der Investitionen ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, sondern ergibt sich aus dem finanzwissenschaftlichen Investitionsbegriff. Dementsprechend sind Ausgaben für Investitionen solche Ausgaben, die bei makroökonomischer Betrachtung die Produktionsmittel der Volkswirtschaft erhalten, vermehren oder verbessern. Dies ist dann der Fall, wenn die finanzierten Vorhaben mit hinreichender Gewißheit über das Haushaltsjahr erhalten bleiben und ökonomisch genutzt werden können. Dazu zählen insbesondere Investitionen in

staatliche Infrastrukturvorhaben, sonstige Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, die über eine bestimmte Wertgrenze hinausgehen und eine Nutzungsdauer von über einem Jahr haben, der Erwerb von unbeweglichen Sachen und Beteiligungen sowie Darlehen und Förderungen für Investitionen an andere öffentliche Auftraggeber und Private. Ausgenommen sind allerdings Ausgaben für den militärischen Bereich, weil diese Ausgaben zu den Verbrauchsgütern gezählt werden, weil sie nicht die Wirtschaftskraft der Volkswirtschaft stärken oder erhalten (Siehe dazu Rodler, Bundeshaushaltrecht, FN 2 zu § 13 BHG und die weiteren Nachweise dort).

Da diese Investitionen definitionsgemäß die Volkswirtschaft stärken bzw. erhalten und auch in der Zukunft wirksam werden, ist es auch gerechtfertigt, hiefür Schulden einzugehen, sodass auch künftige Generationen, die diese Investitionen ebenfalls nützen zu ihrer Finanzierung beitragen.

Der zweite Fall, der die Inkaufnahme eines Defizits rechtfertigt, ist die Konjunkturförderung zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes. Das bereits in Art. 13 Abs. 2 als Ziel vorgesehene gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ist in § 2 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz näher definiert. Darunter ist im Einklang mit volkswirtschaftswissenschaftlichen Definitionen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Beschäftigtenstand, einem hinreichend stabilen Geldwert, der Sicherung des Wachstumspotentials und der Wahrung des aussenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zu verstehen.

Für derartige Zwecke eingegangene Finanzschulden sind allerdings zu tilgen, sobald dies die Konjunktur erlaubt.

Die genannte Vorschrift gilt- entsprechend Art. 13 Abs. 2 - für Bund, Länder und Gemeinden. Die Einhaltung der Vorschrift ist durch den Verfassungsgerichtshof überprüfbar, der das jährliche Bundesfinanzgesetz, die Budgetgesetze der Länder und Beschlüsse der Gemeinden (die als Verordnungen zu qualifizieren sind) an diesem Budgetgrundsatz zu messen hat. Ermächtigungen zu Kreditaufnahmen, die von dieser Vorschrift nicht gedeckt sind, wären dementsprechend vom Verfassungsgerichtshof aufzuheben.

Die Vollziehung dieser Verfassungsvorschrift setzt voraus, dass künftig Investitionen in den Budgets entsprechend gekennzeichnet werden, was durch eine geringfügige Änderung der Gliederung des Budgets möglich ist, da die meisten Investitionen bereits als Ausgaben für „Anlagen“ (§ 20 Abs. 4 BHG) zu verbuchen sind.